



**Besuchskonzept
der besonderen Wohnformen und anbieterverantworteten
Wohngemeinschaften
der Franz Sales Wohnen GmbH sowie der
Heimstatt Engelbert GmbH**

Stand: 10. Mai 2021



Gliederung

1	Allgemeine Grundlagen.....	2
2	Geltungsbereich	3
3	Hygiene- und Abstandsregelungen	3
4	Besuchszeiten.....	3
5	Zutrittsregelungen.....	4
6	PoC-Antigen-Schnelltests	4
7	Zugangsrechte weiterer Personen	5
8	Verlassen der Wohnangebote.....	5

Mitgelte Dokumente

Fb Kurzscreening für Besucher

Fb Dokumentation externe Besuchskontakte

Aushang „Visualisierte Besuchsregeln“

1 Allgemeine Grundlagen

Diesem Besuchskonzept liegt die Allgemeinverfügung des Landes NRW für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe (CoronaAVEGHSozH) vom 28. Oktober 2020, die Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums vom 14. Oktober 2020 und die Allgemeinverfügung des Landes NRW zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung vom 2. November 2020 zugrunde. **Weiterhin ist die Allgemeinverfügung für Einrichtungen in NRW vom 30. April 2021 Grundlage des Besuchskonzeptes.**

Besuche in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Klientinnen und der Klienten auf Teilhabe und soziale Kontakt organisiert und durchgeführt werden.

Nachfolgendes Konzept wurde mit dem Bewohnerbeirat erarbeitet. Es wird in den Wohnangeboten der Franz Sales Wohnen GmbH und der Heimstatt Engelbert GmbH den Klientinnen und Klienten und deren Besucherinnen und Besuchern bekannt gemacht.

Aktualisierung am 14. Dezember 2020: Aufgrund der Infektionslage im Franz Sales Haus ist folgende Änderungen für Besuche ab sofort gültig: Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich zusätzlich nach einem Kurzscreening ohne Symptome einen PoC-Schnelltest unterziehen und eine FFP2-Maske tragen.

Aktualisierung am 27. April 2021: Aufgrund der Regelungen der Allgemeinverfügung des Landes NRW (CoronaAVEinrichtungen vom 23.04.2021) wurden die Besuchsregelungen angepasst. Es wird unterschieden zwischen Klientinnen und Klienten, die bereits zweifach geimpft wurden und deren Impfung länger als 14 Tage zurückliegt und zwischen anderen Klientinnen und Klienten, die diesen Schutz noch nicht haben.

Ergänzung am 30. April 2021: Vollständig immunisierten Personen (zwei Impfungen plus 14 Tage) stehen grundsätzlich wieder uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberrechte zu, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 11.04.2019 ergeben.



2 Geltungsbereich

Dieses Besuchskonzept ist gültig in allen Wohnangeboten der besonderen Wohnformen und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften der Franz Sales Wohnen GmbH und der Heimstatt Engelbert GmbH.

3 Hygiene- und Abstandsregelungen

Die aktuellen Hygieneregeln sind von allen Besucherinnen und Besuchern umzusetzen. Es ist in allen öffentlichen Räumlichkeiten des Wohnangebots¹ eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von allen anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. **Dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den Klientinnen oder Klienten, die mindestens eine medizinische Maske tragen.**

In den Eingangsbereichen zu den Wohnangeboten stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung, die jeder Besucher und jede Besucherin vor dem Betreten der Räumlichkeiten des Wohnangebots zur Händehygiene anwenden muss. Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern kann dem Besuchenden alternativ das Desinfektionsmittel direkt beim Zutritt zur Verfügung gestellt werden.

Die Besucher werden angehalten, sich an die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, dies geschieht mindestens durch Aushänge (Tragen einer FFP2-Maske² innerhalb der Einrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.).

Die Räumlichkeiten, in denen die Besuche stattfinden, werden regelmäßig gelüftet.

Auch bei Vorliegen von negativen Coronatests sind die grundsätzlichen Regelungen zur Hygiene- und zum Abstand strikt einzuhalten.

Wenn Besucher gegen die aktuellen Regelungen zur Hygiene, zum Abstand oder zur den Testungen verstoßen, kann ihnen ein Zutrittsverbot erteilt werden.

Besucher, die über ein Attest verfügen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, darf der Zutritt nicht verwehrt werden. Das Attest muss in Zusammenhang eines gültigen amtlich anerkannten Ausweises vorgelegt werden (sofern der Besucher nicht persönlich bekannt ist), der Mitarbeiter vermerkt die Vorlage des Attests entsprechend im Formblatt zu externen Besuchskontakten. In diesen Fällen muss der Abstand auch zu dem Besuchten strikt eingehalten werden.

4 Besuchszeiten

Die Besuche müssen telefonisch angekündigt werden, um in den Wohnangeboten eine bessere Organisation zu gewährleisten und um den Schnelltest abzustimmen. Feste Besuchszeiten gibt es in den Wohnangeboten des Franz Sales Hauses zurzeit nicht. Falls diese aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens erforderlich sind, werden diese auf der Internetseite und bei telefonischer Nachfrage bekannt gegeben.

¹ Mit Wohnangeboten sind sowohl die besonderen Wohnformen als auch die anbieter-verantworteten Wohngemeinschaften gemeint.

² Ausnahme: Der Besucher kann glaubhaft machen, dass er keine FFP2-Maske tragen kann, dann sollte er eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Infektionsgefahren sollten auf ein Minimum begrenzt werden, z. B. durch ein Treffen auf dem Balkon oder im Außengelände.



Jede Klientin und jeder Klient hat das Recht, zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher richtet sich nach § 28 b IfSG und nach der CoronaschutzVo.

Befinden sich in den Wohnangeboten Klientinnen und Klienten, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie solche in Alten- und Pflegeheimen, kann die Geschäftsführung von der WTG-Behörde feststellen lassen, dass dieses Wohnangebot mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung vergleichbar ist. Für diesen Fall gelten weitergehende Regelungen. Zurzeit gibt es keine vulnerablen Gruppen im Franz Sales Haus, die als solche von der WTG-Behörde genehmigt wurden.

5 Zutrittsregelungen

Vor dem Betreten der Einrichtung wird ein Kurzscreening mit dem Besucher bzw. mit der Besucherin durchgeführt. Dazu gehören eine

- berührungslose Temperaturmessung und
- die Abfrage,
 - ob die Besucherin oder der Besucher Symptome aufzeigt, die bei einer Covid-19-Erkrankung auftreten (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder ähnliches).
 - oder ob ein Kontakt zu einer positiv getesteten Person bestand,
 - bzw. ob eine Rückkehr aus einem Risikogebiet vorliegt.

Wenn die Temperatur über 38,1 °C ohne weitere Symptome (oder über 37,5 °C mit weiteren Symptomen) liegt oder das Kurzscreening ergibt, dass entsprechende Symptome vorliegen bzw. ein Kontakt zu einer positiv getesteten Person (innerhalb der letzten 14 Tage) bestanden hat oder die Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet gemäß RKI innerhalb der letzten 10 Tage erfolgt ist, muss dem Besucher bzw. der Besucherin leider der Zutritt zum Wohnangebot verwehrt werden.

Wenn oben genannte Beschwerden trotz einem negativen PCR-Test, der nicht älter als 24 h ist, vorliegen, ist der Zutritt zum Wohnangebot zu gewähren.

Zu Klientinnen oder Klienten, die im Sterben liegen, haben alle Besucherinnen und Besucher unter Beachtung der dann geltenden Schutzmaßnahmen Zutritt. Wenn diese eine Infektion mit Covid-19 aufweisen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Bereich zu veranlassen. Die Entscheidung dazu fällt die jeweilige Geschäftsführung in Abstimmung mit der Hygienebeauftragten.

Wenn in dem Wohnangebot eine Covid-19-Infektion bei einem Klienten oder einer Klientin bzw. bei einem Mitarbeitenden festgestellt wurde und die betreffende Person noch nicht isoliert werden konnte oder noch nicht bereits gesundet ist, ist ein Zutritt des Wohnangebots durch fremde Personen untersagt (Ausnahme: Sterbende im Wohnangebot).

Jeder Besucher und jede Besucherin müssen sich mit ihren Kontaktdaten in ein Formblatt eintragen (Fb Dokumentation externe Besuchskontakte). Das Datum und die Uhrzeit des Besuchs werden ebenfalls erfasst. Die Dokumentation wird sicher archiviert und nach vier Wochen vernichtet, wenn sie nicht durch die nach § 28 IfSG zuständige Behörde angefordert worden sind.

6 PoC-Antigen-Schnelltests

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist es erforderlich, nach einem Kurzscreening ohne Symptome einen PoC-Antigen-Schnelltest durchzuführen. Dieser wird – wenn möglich – im zu besuchenden Wohnangebot durchgeführt. Wenn das nicht möglich sein sollte, wird ein anderer Testort genannt und eine Testzeit dafür abgestimmt.



Nur wenn der PoC-Test im Franz Sales Haus negativ ausfällt, ist der Besuch von Wohnangeboten möglich (Ausnahme: Sterbefälle).

Wenn ein Besucher einen negativen PCR-Test vorlegt, der nicht älter als 24 h ist, ist ihm ebenfalls der Besuch zu ermöglichen.

7 Zugangsrechte weiterer Personen

Für die Besuche von anderen Personen wie Betreuende, Dienstleistende zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen dieses Besuchskonzepts (Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie Testregelungen – siehe Testkonzept des Franz Sales Hauses).

8 Verlassen der Wohnangebote

Klientinnen und Klienten aller Wohnformen der Eingliederungs- oder Sozialhilfe können die Wohnangebote unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards ohne Einschränkung verlassen.

Essen, 10. Mai 2021

Ute Engelhardt
Geschäftsführung
Franz Sales Wohnen GmbH

Karin Kacem
Geschäftsführung
Heimstatt Engelbert
Jugend- und Behindertenhilfe GmbH

Hubert Vornholt
Vorstandsvorsitzender
Trägerverein für das
Franz Sales Haus zu Essen